

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Zusatzvereinbarungen im Rahmen des Verkaufs und der Lieferung unserer Produkte der Marke EURASPIEGEL®. Unsere Geschäftsbedingungen gelten dabei ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber den in § 310 Abs. 1 BGB Genannten.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Lieferung auch der Lieferschein oder die Warenrechnung.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als »vertraulich« bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- Verbrauchs- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend, wenn Abweichungen handelsüblich oder technisch bedingt und insbesondere auf Materialeigenschaften und Toleranzen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für technische Änderungen und Verbesserungen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die Funktionalität verändern. Proben und Muster gelten, soweit nicht anders vereinbart, ebenfalls nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben, ohne diese verbindlich festzulegen.
- (4) Angaben in Angeboten, Produktinformationen und Werbematerial gelten im Zweifel nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantien, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich erklären.
- (5) Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Kunden erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- (6) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu leisten, so steht der Kunde dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt uns den entstandenen Schaden sowie Kosten und Aufwendungen. Der Kunde wird dabei alles Mögliche unternehmen, damit die Verletzung der Schutzrechte Dritter unverzüglich beseitigt wird.
- (7) Wünsche des Kunden nach nachträglichen Änderungen oder der Stornierung eines Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung oder der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Einzelheiten über die Preisstellung ergeben sich aus unserem Angebot bzw. unseren Preislisten. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung gültige Tagespreis in Euro (€), wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Preise schließen Verpackung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- (2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Auf alle Glas- und Spiegelprodukte wird der jeweils gültige Energiekostenzuschlag (EKZ) rein netto gesondert berechnet, mit Ausnahme der Schweiz.

- (4) Soll die Lieferung/Leistung erst vier (4) Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragsparteien, bei Änderung eines für die Preisbildung maßgeblichen Faktors die Preise neu zu verhandeln.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln die Folgen des Zahlungsverzugs betreffend.
- (6) Vertreter und sonstige im Außendienst stehende Personen sind zur Entgegennahme von Geld ohne unsere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt. Zahlungen an solche Personen leistet der Kunde auf eigenes Risiko.
- (7) Zahlungen im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Schecks und Wechsel werden im Übrigen nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückgabe hereingenommen.
- (8) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden, nach dessen Wahl, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Zudem sind wir zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.
- (10) Forderungen der gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen der SCHOLLGLAS-Unternehmensgruppe können gegen sämtliche Forderungen des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufgerechnet werden, auch wenn die Forderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig sind.
- (11) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (12) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Im Übrigen dürfen Zahlungen wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller (abwicklungs-)technischen Fragen, den Eingang beizustellender Materialien des Kunden, eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung, sowie das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus.
- (2) Liefertermine oder Fristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Soweit nicht anders vereinbart, sind sie unverbindliche Angaben. Unsere vertraglichen Pflichten stehen zudem unter dem Vorbehalt der eigenen ordnungs- und fristgemäßen Belieferung durch unsere Vorlieferanten.
- (3) Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig und können von uns in Rechnung gestellt werden. Wir sind außerdem berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Lieferung/Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges erfolgt die Zwischenlagerung der Ware, auf Kosten des Kunden, bei einem Spediteur.
- (5) Eine Ausführungs- oder Lieferfrist verlängert sich – auch während des Verzuges – angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt oder eines sonstigen unvorhergesehenen Ereignisses, das wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Ausfälle der Produktionsanlagen, Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff- oder Energiemangel, Verkehrsstörungen oder behördliche Eingriffe. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis bei unseren Vorlieferanten oder Subunternehmern eintritt. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.

Wird durch den Eintritt Höherer Gewalt oder eines sonstigen unvorhergesehenen Ereignisses die Lieferung/Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5

Versand – Gefahrenübergang – Verpackung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig von wem dieser beauftragt wurde – geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen.

Bei Anlieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr über, sobald die Ware an der vertraglich vereinbarten Anlieferungsstelle auf dem Wagen bereitgestellt wird. Lassen die örtlichen Gegebenheiten, nach billigem Ermessen des Anliefernden, die Zufahrt zu bzw. das Abstellen an der vereinbarten Anlieferungsstelle nicht zu und/oder ist die Zufahrt, nach billigem Ermessen des Anliefernden, nicht oder nicht ohne Gefahren für das zu liefernde Gut befahrbar, so erfolgen Übergabe und Gefahrübergang dort, wo ein sicheres An- und Abfahren bzw. Abstellen des Fahrzeugs gewährleistet sind. Ist der Kunde nicht bereit, die Ware an diesem Ort entgegenzunehmen, so gerät er in Annahmeverzug. Die Geltendmachung aller Zusatzkosten und Aufwendungen, die uns hieraus entstehen, insbesondere Kosten für nochmalige Anfahrten, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Um Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir im Zweifelsfall um rechtzeitige Rücksprache im Vorfeld der Anlieferung.

- (2) Das Entladen der gelieferten Ware ist alleinige Angelegenheit des Kunden, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart. Hält der Kunde das zum Entladen erforderliche Personal sowie die erforderlichen Abladevorrichtungen nicht vor, sind wir berechtigt, die Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Verlangt der Kunde Hilfestellung beim Entladen, auch durch die Bereitstellung von Abladevorrichtungen, so können wir, sofern diese Maßnahme für uns umsetzbar ist, dem Kunden diesen Aufwand zusätzlich in Rechnung stellen. Ungeachtet dessen besteht unsererseits keine rechtliche Verpflichtung zu einer Hilfestellung beim Entladen. Für durch unser Personal beim Abladen verursachte Schäden sowohl an der gelieferten Ware als auch an anderen Rechtsgütern haften wir nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Dies gilt nicht, soweit der Schaden in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.
- (3) Für Lieferung und Berechnung der Verpackung sind die jeweiligen Preislisten oder Sonderofferten maßgebend. Grundsätzlich wird die Verpackungsart nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten ausgewählt. Ein Rückgaberecht von Verpackungen für den Kunden besteht nicht, Einwegverpackungen gehen ins Eigentum des Kunden über, sofern nicht anders vereinbart. Soweit die Verpackung in unserem Eigentum oder dem des Herstellers verbleibt, begründet die Mitlieferung in jedem Falle ein Rückforderungsrecht oder einen Anspruch auf Ersatz mindestens in Höhe des ausbedungenen Pfandes.

§ 6

Mängelhaftung

- (1) Hohe Qualität, Funktion und ansprechendes Design sind die Grundprinzipien unserer Produktentwicklung. Kein Produkt verlässt das Werk ohne sorgfältige Endkontrolle. Jeder Leuchtspiegel wird vor dem Verpacken auf seine Funktionsfähigkeit hin geprüft.

Alle verarbeiteten Spiegel entsprechen der europäischen Norm EN 1036 und werden auch auf diesem Gebiet produziert. Unsere hochwertigen Lichtspiegel entsprechen den Vorschriften Schutzart IP20, soweit nicht anders vereinbart.

Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Produkte, ist auch der Kunde zu einer unverzüglichen und sorgfältigen Prüfung der von uns gelieferten Produkte verpflichtet. Die Untersuchung nach Anlieferung hat in jedem Fall vor Gebrauch, Verarbeitung, Einbau oder Weiterverkauf stattzufinden. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

- (2) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten oder Farbtönung stellen keinen Mangel dar, sofern die branchenüblichen Toleranzen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Funktionseigenschaften nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften unserer Produkte entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik wird auf Seiten des Kunden vorausgesetzt. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns und/oder ohne unsere Zustimmung vorgenommene Montage, Applikation, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen.
- (4) Wir haften nicht bei Missachtung unserer Produktdatenblätter, Montageanleitungen und den Vorschriften zur Lagerung und Pflege von Spiegeln, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen und die im Internet unter www.euraspiegel.com oder www.schollglas.com jederzeit in der jeweils gültigen Fassung eingesehen und heruntergeladen werden können, sowie bei Missachtung von Herstellerrichtlinien und Vorgaben aus einschlägigen Prüfzeugnissen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel vor Ort festzustellen bzw. auf unser Verlangen hin den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei Erkennung des Mangels befand. Werden eventuelle Mängel erst bei der Verarbeitung festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten, ungeöffneten Originalgebände sicherzustellen. Sie sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Soweit ein Mangel der Kaufsache nachweislich vorliegt, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Die Wahl zwischen den beiden beschriebenen möglichen Formen der Nacherfüllung steht uns zu.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung drei (3) Mal fehl oder ist sie unmöglich, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt allerdings ausgeschlossen.
- (8) Für den Rückruf des Kunden gegen uns als Lieferanten gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; die Verjährungsfristen des § 479 BGB, § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- (10) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Beschaffenheitsgarantie schriftlich übernommen haben. In diesen Fällen richten sich die Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Garantien

Garantieerklärungen der Hersteller werden in vollem Umfang an den Kunden weitergegeben. Bei derartigen Herstellergarantien ist unsere Ersatzleistung für Ansprüche aus solchen Garantieerklärungen auf den Umfang beschränkt, in dem die Hersteller zum Ersatz verpflichtet sind. Eine eigene Haftung unsererseits wird weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet. Für technische Angaben fremder Hersteller können wir nur bei besonderer Vereinbarung eine Gewähr übernehmen. Diese Angaben, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, gelten nur dann als Beschaffenheitsvereinbarung, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

§ 8

Haftung

- (1) In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, leisten wir Schadenersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen nur nach den nachfolgenden Bestimmungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
- Wir haften nur für unmittelbare Schäden; eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
 - Bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.
 - Ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Haftung aus Vorsatz, garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Schadenersatzansprüche unseres Kunden verjähren grundsätzlich innerhalb von zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben, gelten für die Schadenersatzansprüche des Kunden allerdings die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang der vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist, die Kaufsache zurückzunehmen. Sämtliche aus der Rücknahme resultierenden Kosten hat der Kunde zu tragen. In der Rücknahme oder Pfändung der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist, in Höhe des Bruttorechnungsbetrages unserer Forderung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens gegen ihn gestellt ist. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10

Abtretung

Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung nur an Versicherer abtreten und nur soweit diese für den vom Kunden geltend gemachten Schaden aufkommen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 11

Datenschutz

Wir verweisen auf unsere Datenschutzhinweise, die Sie unter www.euraspiegel.com oder www.schollglas.com einsehen können.

§ 12

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.